

Begründung zur Marktgebührensatzung

Nach Fertigstellung des Marktplatzes und der Beschlussfassung der Marktordnung durch den Stadtrat am 31.08.2005 ist eine einheitliche Gebührenregelung für die Nutzung der Marktflächen in der Stadt Halle (Saale) entsprechend der neuen Gegebenheiten erforderlich. Auf Grund der neuen Regelungen zur Neugestaltung des Marktplatzes, der Aufnahme eines weiteren Standortes Wochenmarkt Vogelweide und dem Wegfall der Standorte Wochenmarkt Ernst-Kamieth-Platz und Silberhöhe wurden alle Marktflächen neu bewertet und einer Kostenkalkulation unterzogen. Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2003 – 2005. Gegenüber der alten Berechnungsgrundlage erfolgt in der jetzigen Regelung die Berechnung der Gebühren nach der tatsächlich genutzten Fläche, d.h. nach m². Berücksichtigt wird jetzt eindeutig der tatsächliche Gebrauch an Standfläche und nicht wie bisher die Inanspruchnahme nach laufenden Metern, unabhängig von der Standtiefe.

Weiterhin enthält die Gebührensatzung Tatbestände, die einen regulierenden Charakter auf die Gestaltung und die regelmäßige Auslastung der zur Verfügung stehenden Marktflächen ausüben soll. In der Ermittlung der Gebührenhöhe werden diejenigen Markthändler begünstigt, die den gesamten Zeitraum, d.h. Montag bis Samstag, am Marktgeschehen teilnehmen (Dauerzuweisung 2). Durch geringere Gebühren werden auch die Marktschirmstände berücksichtigt. Dies erfolgt in konsequenter Fortsetzung der Umsetzung der Marktordnung der Stadt Halle (Saale). Eine weitere Staffelung der Gebührenhöhe erfolgt nach Sortiment zugunsten des Wochenmarktsortiments, wonach die Begleitstände im Imbissbereich eine höhere Gebühr entrichten müssen. Für die verschiedenen Marktstandorte wurde ebenfalls eine Staffelung der Gebühren vorgenommen. Diese entspricht der unterschiedlichen Resonanz und der Auslastung der einzelnen Marktstandorte und erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Marktflächen.

Die Gebührensatzung enthält weiterhin Regelungen für die Inanspruchnahme von Marktflächen für die städtischen Spezialmärkte wie Blumenmarkt, Töpfermarkt, Weihnachtsmarkt und für privat organisierte Veranstaltungen, z.B. Ostermarkt, Musiksommer, Bauernmarkt und Lichtereinkauf. Für die Kalkulation für die privaten Veranstalter wurden die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungstage im Verhältnis zu der zur Verfügung gestellten Fläche gesetzt. Anteilmäßig wurden hier alle städtischen Kosten berücksichtigt.

Grundlage für die Gebühren für die Weihnachtsmarktbesucher sind alle städtischen Kosten. Vorgenommen wurde eine Staffelung nach Sortimenten, die sich an der Gewinnausrichtung der einzelnen Sortimente orientiert und auf langjährige Erfahrungswerte bei der Durchführung des Weihnachtsmarktes beruhen.

Die Besonderheiten bei der Durchführung von Zirkusveranstaltungen auf dem Festplatz Peißnitz wurden insofern berücksichtigt, dass eine Berechnung der Gebühren nach Sitzplätzen vorgenommen wird. Diese Regelung basiert auf Erfahrungswerte anderer Städte und lehnt sich an die gesetzliche Regelung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Gewerbeordnung an, in dem für die Ermittlung der Gebühren für Erlaubnisse oder Genehmigungen die Gastplatzzahlen Berechnungsgrundlage sind.

Die Gebührensatzung enthält weitere notwendige Regelungen in Punkt 8 des Gebührenverzeichnisses, dies betrifft insbesondere Regelungen für Vereine und Handwerker, Regelungen für die Inanspruchnahme für Flächen für Tische, Stühle und Kühlwagen und für den Weihnachtsbaumverkauf.